

Niederschrift

über die 18. öffentliche Sitzung des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses der Stadt Bad Hönningen am Mittwoch, dem 16.05.2018, im Sitzungssaal des Rathauses Bad Hönningen

Auf Wunsch kann die Anwesenheitsliste bei der Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr, begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und die Presse. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Sitzungsniederschrift;
hier: Öffentliche Sitzung des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses vom 07.03.2018
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein sowie Entlastung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter
3. Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung
4. Bauleitplanung der Stadt Bad Hönningen
Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz“
hier: Anerkennung des Planentwurfs unter Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
5. Sachstand Neubau Kindertagesstätte des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein
6. Kindergartenbedarfsplanung
7. Aufstellung der Vorschlagliste für die Wahl der Schöffen
8. Neuorganisation der Holzvermarktung ab dem Jahr 2019
9. Zustimmung einer Aufgabenübertragung gemäß § 67 Abs. V der Gemeindeordnung (GemO) auf die Verbandsgemeinde Bad Hönningen
Erstellung eines Netzdetailplanes für die Mitverlegung von Schutzrohren oder Blindleitungen bei Tiefbaumaßnahmen in allen verbandsangehörigen Gemeinden und der Stadt Bad Hönningen
10. Bahnangelegenheiten
11. Antrag der Partei Bündnis 90/Die Grünen vom 10.03.2018;
Sachstand Prüfung von Einsparmöglichkeiten bei der Straßenbeleuchtung
12. Sachstand 1000-Jahr-Feier der Stadt Bad Hönningen
13. Auftragsvergaben
 - 13.1 Anmietung einer Bühne auf dem Großraumparkplatz am Rhein und Rathausplatz inkl. der technischen Ausstattung sowie Technik in der Sprudelhalle im Zusammenhang mit der 1000-Jahr-Feier der Stadt Bad Hönningen
 - 13.2 Sonstige
14. Beantwortung von Anfragen
15. Mitteilungen der Verwaltung

Fragestunde:

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner und den ihnen nach §14 Abs.3 und 4 Gemeindeordnung (GemO) gleichgestellten

Personen und Personenvereinigungen nach § 16 a GemO statt. Diesen wird Gelegenheit gegeben, Fragen an die Damen und Herren des Ausschusses und den Vorsitzenden zu stellen

Die Tagesordnungspunkte 16-20 werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Öffentliche Sitzung

21. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Sitzungsniederschrift;

hier: Öffentliche Sitzung des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses vom 07.03.2018:

Nachdem die Änderungen besprochen wurden, ergeht folgender

Beschluss Nr. 125:

Der Haupt-, Bau- und Finanzausschluss stimmt der folgenden Änderung der Niederschrift zu:

In der Sitzung des Stadtrates wurde am 21.03.2018 über die Einwendungen gegen die Niederschrift des HBF vom 07.03.2018 beraten. Im Einzelnen soll zu TOP 11 (Neugestaltung der Internetpräsentation der Stadt Bad Hönningen) der nachfolgende Fragenkatalog eingefügt und beantwortet werden:

1.) Wird die Homepage bei Chamaeleon gehostet?

Antwort: ja

2.) Ist das Hosting in der monatlichen Pauschalge enthalten?

Antwort: ja

3.) Wie sieht der Projektplan/ Zeitplan zur Umsetzung aus?

Antwort: siehe Anlage

4.) Wird das Layout ebenfalls von der Firma Chamaeleon erstellt?

Antwort: Dies wird mit externen Anbietern durch die Stadt Bad Hönningen abgestimmt.

5.) Wird das Layout analog zur VG – Seite erfolgen oder sich davon absetzen.

Antwort: Dies wird mit externen Anbietern durch die Stadt Bad Hönningen abgestimmt.

Weiterhin sollen die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der HBF – Sitzung ergänzt oder geändert werden.

Zu TOP 3 (Antrag der Partei Bündnis 90/ Die Grünen vom 31.01.2018; Anlegen einer Blumenwiese in den Rheinanlagen):

Hierzu soll noch eine Stellungnahme vom Gärtner des Bauhofes angefordert werden.

Zu TOP 9: (Beantwortung von Anfragen):

Die vorhandenen Veranstaltungshinweisschilder sollen in die neuen Schilder, wie vom Festausschuss 1000 Jahrfeier vorgeschlagenen Schilder integrierbar sein, damit wir keine Hinweisschilder kurz hintereinander haben.

Beschlussfassung: einstimmig

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein sowie Entlastung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter:

Der Vorsitzende, die Ausschussmitglieder Winfried LOTZMANN und Reiner W. SCHMITZ sowie Ulrich SIMON verlassen den Sitzungstisch. Hans-Georg MERTINS übernimmt den Vorsitz. Der Vorsitzende liest aus der Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschuss des Kindergartenzweckverbandes vor. Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 126:

1. Der Jahresabschluss 2017 des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein wird festgestellt.
2. Dem Verbandsvorsteher des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein und seinen Stellvertretern wird gemäß der einschlägigen Vorschriften des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 114 GemO Entlastung erteilt.
3. Für die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben nach § 68 GemO durch die Verbandsgemeinde Bad Hönningen wird den Anordnungsberechtigten der Verbandsgemeinde Bad Hönningen ebenfalls Entlastung erteilt.

Beschlussfassung: einstimmig

3. Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung:

Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 127:

Der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Friedhofssatzung entsprechend der Anlage 1 und die Friedhofsgebührensatzung entsprechend Anlage 2 mit Wirkung zum 01.07.2018 zu ändern.

4. Bauleitplanung der Stadt Bad Hönningen

Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz“

hier: Anerkennung des Planentwurfs unter Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Herr Achim BRAASCH von der VGV berichtet über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz“.

Kenntnisnahme

5. Sachstand Neubau Kindertagesstätte des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein:

Der Vorsitzende berichtet über den Sachstand des Neubaus der Kindertagesstätte des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/Bad Hönningen/Hammerstein.

Kenntnisnahme

6. Kindergartenbedarfsplanung:

Der Vorsitzende stellt die Kindergartenbedarfsplanung für die kommenden Jahre vor.
Kenntnisnahme

7. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen:

Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 129

In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen werden seitens der Stadt Bad Hönningen folgende Personen aufgenommen:

1. Konrad Hecken
2. Lilo Schön

Beschlussfassung: einstimmig

Frau Claudia Bargon hat sich als Jugendschöffin beworben.

8. Neuorganisation der Holzvermarktung ab dem Jahr 2019:

Der Vorsitzende berichtet über die Neuorganisation der Holzvermarktung ab dem Jahr 2019.

Herr Ulrich SIMON von der VGV stellt die künftige Holzvermarktung Rheinland-Pfalz anhand einer Präsentation vor.

Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 130

Die landesweite Holzvermarktung kann zum 01.01.2019 aus kartellrechtlichen Gründen nicht mehr erfolgen. Das Land Rheinland-Pfalz wird durch die Änderung des § 27 Landeswaldgesetz die Holzvermarktung für den Gemeindewald nicht mehr übernehmen. Da die Stadt Bad Hönningen keine eigene Verwaltung hat, obliegt die Aufgabenerledigung gemäß § 68 Abs. 1 und 5 GemO grundsätzlich der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen.

Die Stadt Bad Hönningen spricht sich hiermit gegen die eigene Holzvermarktung aus und beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen alle weiteren Schritte im Rahmen der Neustrukturierung/ -organisation der Holzvermarktung abschließend durchzuführen.

Frühestens nach 5 Jahren soll in Kenntnis der gemachten Erfahrungen erneut über die Angelegenheit beraten werden.

Das bisherige Verfahren zur Brennholzvergabe bleibt hiervon unberührt und wird von dem Förster in der bisherigen Form fortgeführt.

Beschlussfassung: einstimmig

9. Zustimmung einer Aufgabenübertragung gemäß § 67 Abs. V der Gemeindeordnung (GemO) auf die Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Erstellung eines Netzdetailplanes für die Mitverlegung von Schutzrohren oder Blindleitungen bei Tiefbaumaßnahmen in allen verbandsangehörigen Gemeinden und der Stadt Bad Hönningen:

Der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss Nr. 131

Der Stadtrat Bad Hönningen stimmt gemäß § 67 Abs. 5 GemO der Aufgabenübertragung „Erstellung eines Netzdetailplanes für die Mitverlegung von Schutzrohren oder

Blindleitungen bei Tiefbaumaßnahmen in allen verbandsangehörigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Bad Hönningen“ auf die Verbandsgemeinde zu.

Beschlussfassung: einstimmig

10. Bahnangelegenheiten:

Der Vorsitzende informiert über den Sachstand der Bahnangelegenheiten.
Kenntnisnahme

11. Antrag der Partei Bündnis 90/Die Grünen vom 10.03.2018:

Sachstand Prüfung von Einsparmöglichkeiten bei der Straßenbeleuchtung:

Der Vorsitzende informiert über den Sachstand der Prüfung von Einsparmöglichkeiten bei der Straßenbeleuchtung.

Kenntnisnahme

12. Sachstand 1000-Jahr-Feier der Stadt Bad Hönningen:

Herr Reiner Perzborn berichtet über den Sachstand der 1000-Jahr-Feier der Stadt Bad Hönningen. Er stellt den vorläufigen Flyer vor, der in den nächsten Tagen an alle Haushalte in Bad Hönningen geht. In den nächsten Flyer werden das „Hohe Haus“ und das „Pfungtspectaculum“ falls von den Verantwortlichen gewünscht mit aufgenommen.

13. Auftragsvergaben:

13.1 Anmietung einer Bühne auf dem Großraumparkplatz am Rhein und Rathausplatz inkl. der technischen Ausstattung sowie Technik in der Sprudelhalle im Zusammenhang mit der 1000-Jahr-Feier der Stadt Bad Hönningen:

Herr Reiner Perzborn berichtet über die Anmietung einer Bühne auf dem Großraumparkplatz am Rhein und Rathausplatz inkl. der technischen Ausstattung sowie Technik in der Sprudelhalle im Zusammenhang mit der 1000-Jahr-Feier der Stadt Bad Hönningen. Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 132:

Der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss beschließt die Freigabe der Anmietung der Bühnen bei der Firma Löffler.

Beschlussfassung: einstimmig

Das Angebot der Firma Sunrise wird präsentiert. Es ergeht folgender

Beschluss Nr. 133:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Firma Sunrise bei zustimmendem Angebot zu beauftragen (Das Angebot soll das bisherige Angebot nicht um mehr als 1000,00 Euro übersteigen).

Beschlussfassung: einstimmig

13.2 Sonstige:

entfällt

14. Beantwortung von Anfragen:

Der Vorsitzende informiert über den Sachstand freies W-LAN für Touristen/Gäste in Bad Hönningen.

Der Vorsitzende informiert über wildes Plakatieren in Bad Hönningen.

15. Mitteilungen der Verwaltung:

Der Steiger wird vorläufig nicht verlängert.

Der Vorsitzende erinnert an das Seminar am 21.07.2018.

Im Anschluss an die Bürgerfragestunde findet die nichtöffentliche Sitzung (Punkte 16-20) statt. Über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse wird in der anschließenden öffentlichen Sitzung informiert.

Öffentliche Sitzung

21. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse:

Der Vorsitzende gibt folgende Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil bekannt:

21.1 Die Verkehrsführung im Bereich Rheinallee, Auf dem Plänzer, Schwarzer Weg soll neu konzeptioniert werden; der „Kleine Rosengarten“ wird Parkplatz.

21.2 In der Ringstraße sollen noch Parkplätze angelegt werden.

21.3 Für den Bereich Bischof-Stradmann-Straße/Am Hohen Rhein wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

21.4 Ein Ingenieurbüro wird mit der Erstellung eines Straßenzustandsberichtes beauftragt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen wurde die Sitzung mit Dank an die Ratsmitglieder und Bürger beendet.

Anlage zu TOP 1: Änderung der Sitzungsniederschrift

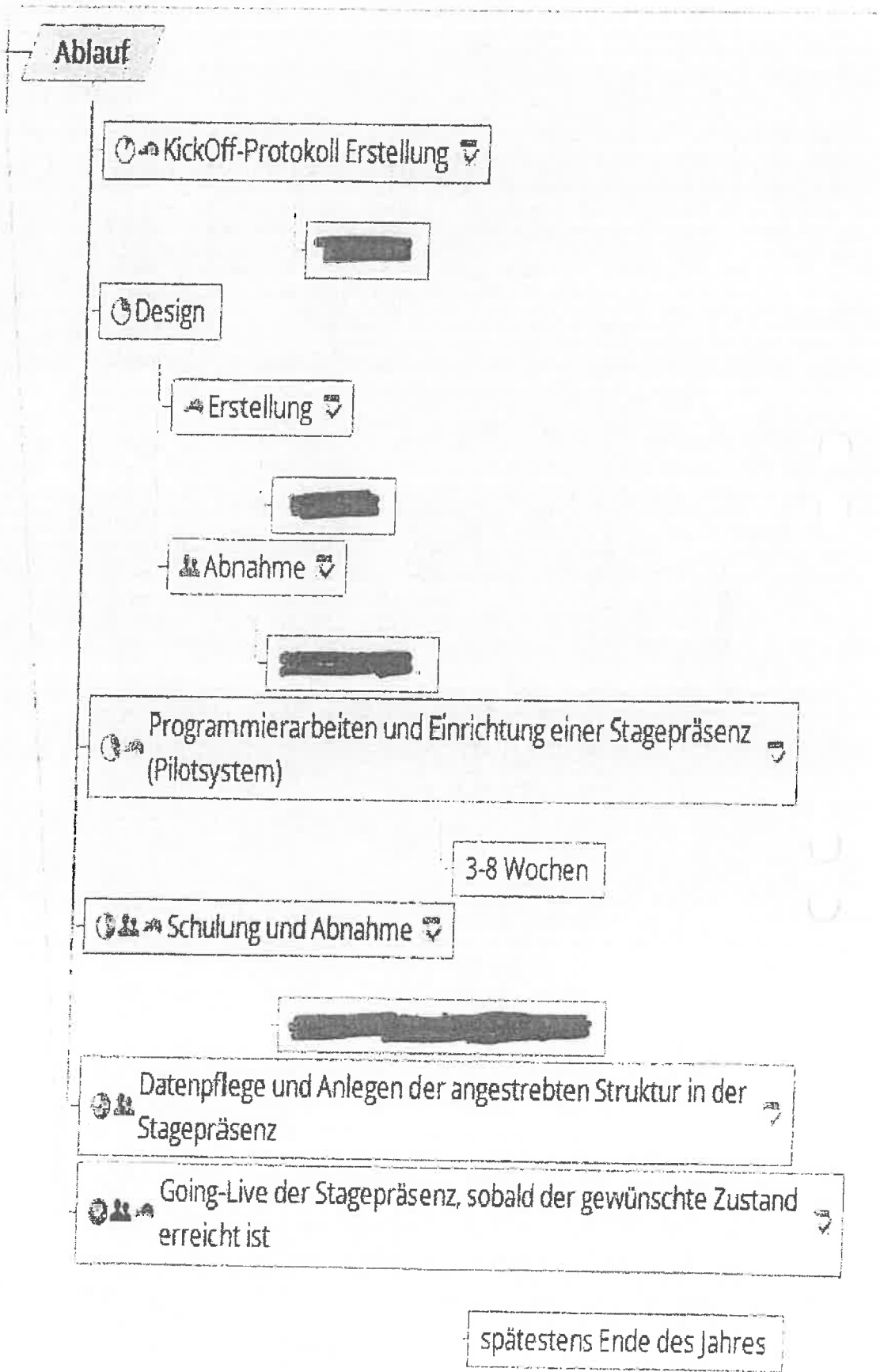
1.)

Der Projektablauf ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

2.)

Der genaue Zeitablauf ist mit dem externen Anbieter durch die Stadt Bad Hönningen abzustimmen.

3.5 Projektablauf (Steck)



Beschlussvorlage

Kennnis genommen:  Abteilungsleiter

Sachbearbeiter

öffentlich nichtöffentlich

 M. Braasch

Datum

Zu erledigen bis

Abt. III

Az.

24.04.18

◆ Beratungsfolge	◆ Sitzungstermin
Haupt-, Bau und Finanzausschuss Stadt Bad Hönningen	16.05.2018
Stadtrat Stadt Bad Hönningen	20.06.2018

Betreff.: Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Hönningen

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Bau und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Friedhofssatzung entsprechend der Anlage 1 und die Friedhofsgebührensatzung entsprechend Anlage 2 mit Wirkung zum 01.07.2018 zu ändern.

Problembeschreibung

Gemäß Beschluss des Friedhofsausschusses vom 11.04.2018 werden folgende Änderungen der Friedhofssatzung vorgeschlagen:

1. Erhöhung der Ruhezeit der Sarggräber von 20 Jahren auf 25 Jahren
2. Beisetzung von bis zu vier Urnen in einem Urnengrab, anstelle von aktuell bis zu zwei
3. Möglichkeit des jederzeitigen Wiederankaufes aller Urnengräber, mit Ausnahme der Stelen. Diese nur bis zu einer Nutzungszeit von höchstens 30 Jahren. Aktuell ist der Wiederankauf nur bei Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten möglich.
4. Redaktionelle Korrektur: bereits seit langer Zeit ist es üblich, dass Reihen- und Wahlgrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,00 m ausgewiesen werden, anstelle der 2,10 m, die in der Satzung beschrieben sind.

Die Verwaltung hat entsprechende Satzungsänderungen erarbeitet.

Neben der Friedhofssatzung wäre aufgrund der Änderung der Ruhezeit (Nr. 1) auch die Friedhofsgebührensatzung zu ändern. Die Gebühren hat die Verwaltung dementsprechend anteilig von 20 auf 25 Jahre angehoben, wobei auf volle 50,00 € aufgerundet wurde.

Die beigefügten Anlagen 1 und 2 zeigen die in den Satzungen betroffenen Passagen, "Alte Fassung" und "Neue Fassung" gegenüber gestellt.

Alte Fassung	Neue Fassung																
<p style="text-align: center;">§ 10 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. in Reihengrabern</td> <td>20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>2. in Wahlgräbern</td> <td>20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>3. in Urnengrabern</td> <td>15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>4. bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr</td> <td>15 Jahre</td> </tr> </table>	1. in Reihengrabern	20 Jahre	2. in Wahlgräbern	20 Jahre	3. in Urnengrabern	15 Jahre	4. bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	15 Jahre	<p style="text-align: center;">§ 10 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. in Reihengrabern</td> <td>25 Jahre</td> </tr> <tr> <td>2. in Wahlgräbern</td> <td>25 Jahre</td> </tr> <tr> <td>3. in Urnengrabern</td> <td>15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>4. bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr</td> <td>15 Jahre</td> </tr> </table>	1. in Reihengrabern	25 Jahre	2. in Wahlgräbern	25 Jahre	3. in Urnengrabern	15 Jahre	4. bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	15 Jahre
1. in Reihengrabern	20 Jahre																
2. in Wahlgräbern	20 Jahre																
3. in Urnengrabern	15 Jahre																
4. bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	15 Jahre																
1. in Reihengrabern	25 Jahre																
2. in Wahlgräbern	25 Jahre																
3. in Urnengrabern	15 Jahre																
4. bei Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	15 Jahre																
<p style="text-align: center;">§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(3) Die Nutzungszeit eines Reihengrabes entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 1) und beträgt 20 Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(3) Die Nutzungszeit eines Reihengrabes entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 1) und beträgt 25 Jahre.</p>																
<p style="text-align: center;">§ 13a Urnengrabstätten als Reihengrabstätten</p> <p>(1) § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Die Nutzungszeit einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 3) und beträgt 15 Jahre. Abweichend von Satz 1 verlängert sich bei Urnendoppelgrabstätten die Nutzungszeit, wenn das Ende der Ruhezeit des länger lebenden Ehegattens nach der Nutzungszeit nach Satz 1 liegt. Im Falle des Satz 2 stellt das Ende der Ruhezeit des länger lebenden Ehegattens gleichzeitig das Ende der Nutzungszeit der Urnendoppelgrabstätte dar.</p> <p>(3) Der Wiedererwerb einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13a Urnengrabstätten als Reihengrabstätten</p> <p>(1) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten sind Grabstätten für Aschebeisetzungen, die anlässlich eines Todesfalles erworben, der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte dürfen unter Beachtung des Absatzes 3 insgesamt bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Satz 2 gilt nicht für Grabstätten, die vor dem 01.07.2018 erstmalig belegt wurden.</p> <p>(2) Die Nutzungszeit einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 3) und beträgt 15 Jahre. Abweichend von Satz 1 verlängert sich die Nutzungszeit im Falle von zusätzlichen Beisetzungen entsprechend derer Ruhezeit. Absatz 3 ist zu beachten.</p> <p>(3) Der Wiedererwerb einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte ist beliebig oft möglich,</p>																

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(4) Für das Entstehen und das Verlängern von Nutzungszeiten werden Gebühren entsprechend der jeweiligen Gebührensatzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Wahlgrabstätten</p> <p>(3) Die Nutzungszeit einer Wahlgrabstätte entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 2) und beträgt 20 Jahre.</p> <p style="text-align: center;">§ 14a Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten</p> <p>(1) § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Die Nutzungszeit einer Urnengrabstätte als Wahlgrabstätte entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 3) und beträgt 15 Jahre. Abweichend von Satz 1 verlängert sich bei Urnendoppelgrabstätten die Nutzungszeit, wenn das Ende der Ruhezeit des länger lebenden Ehegattens nach der Nutzungszeit nach Satz 1 liegt. Im Falle des Satz 2 stellt das Ende der Ruhezeit des länger lebenden Ehegattens gleichzeitig das Ende der Nutzungszeit der Urnendoppelgrabstätte dar. § 14 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>sofern keine begründeten Belange der Friedhofsplanung und -entwicklung entgegen stehen. Abweichend von Satz 1 ist bei Urnenstelen der Wiedererwerb nur bis zu einer Nutzungszeit insgesamt von 30 Jahren möglich.</p> <p>(4) Für das Entstehen und das Verlängern von Nutzungszeiten werden Gebühren entsprechend der jeweiligen Gebührensatzung erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Wahlgrabstätten</p> <p>(4) Die Nutzungszeit einer Wahlgrabstätte entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 2) und beträgt 25 Jahre.</p> <p style="text-align: center;">§ 14a Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschebeisetzungen, die anlässlich eines Todesfalles erworben, auf Antrag belegt und für eine festgelegte Dauer (Nutzungszeit) abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte als Wahlgrabstätte dürfen insgesamt bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Satz 2 gilt nicht für Grabstätten, die vor dem 01.07.2018 erstmalig belegt wurden.</p> <p>(2) Die Nutzungszeit einer Urnengrabstätte als Wahlgrabstätte entspricht der Ruhezeit (§ 10 Nr. 3) und beträgt 15 Jahre. Abweichend von Satz 1 verlängert sich die Nutzungszeit im Falle von zusätzlichen Beisetzungen entsprechend derer Ruhezeit.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Ausweisung und Abräumen von Grabstätten</p> <p>(1) Es werden folgende Grabstätten ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reihen- und Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m je Grabstätte. Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt 0,30 m. b. Reihen- und Wahlgrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstätte. Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt 0,30 m. c. Urnengrabstätten mit einer Länge von 0,90 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstätte. 	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Ausweisung und Abräumen von Grabstätten</p> <p>(1) Es werden folgende Grabstätten ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reihen- und Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m je Grabstätte. Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt 0,30 m. b. Reihen- und Wahlgrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstätte. Der Abstand zwischen zwei Gräbern beträgt 0,30 m. c. Urnengrabstätten mit einer Länge von 0,90 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstätte.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Nutzungszeit der Reihengrabstätten	§ 2 Nutzungszeit der Reihengrabstätten
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:	1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
250,00 €	250,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an
750,00 €	950,00 €
c) Reiheneinzelgrab mit Rasenplatte	c) Reiheneinzelgrab mit Rasenplatte
1.200,00 €	1.500,00 €
d) Reihendoppelgrab	d) Reihendoppelgrab
1.250,00 €	1.600,00 €
e) anonym	e) anonym
1.000,00 €	1.250,00 €
f) Urnengrab (-einzel, -doppel, Rasenpl., Baum, anonym)	f) Urnengrab (-einzel, -doppel, Rasenpl., Baum, anonym)
750,00 €	750,00 €
g) Kammer in der Urnenstehle	g) Kammer in der Urnenstehle
1.025,00 €	1.025,00 €
§ 3 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten	§ 3 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
1. Erwerb des Nutzungsrechts durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	1. Erwerb des Nutzungsrechts durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
a) eine Einzelgrabstelle	a) eine Einzelgrabstelle
1.750,00 €	2.200,00 €
b) eine Doppelgrabstelle	b) eine Doppelgrabstelle
2.750,00 €	3.450,00 €
c) Urnengrabstätte als Wahlgrabstätte	c) Urnengrabstätte als Wahlgrabstätte
1.200,00 €	1.200,00 €